

27. III. 1916

27
216

Die Zukunft der militärischen Jugendpflege.

In der Frage der körperlichen Jugendausbildung wird man, wie das „Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung“ schreibt, voraussichtlich zwei Kategorien von Jugendlichen unterscheiden: die Vierzehn- bis Siebzehnjährigen, die landesgesetzlich erfasst werden sollen, und die Ueber-Siebzehnjährigen, deren Ausbildung einem Reichsgesetz unterstellt werden soll. Während die erste Kategorie eine Ausbildung mehr im Sinne eines gehobenen Turnunterrichts erfahren werde, der von militärischen Beigaben frei sein soll, werde die zweite Kategorie einer im engeren Sinne militärischen Ausbildung unterworfen werden, die von militärischen Fachleuten geleitet werde und sich als Vorschule des Heeres darstelle. Das Zentralblatt beurteilt diese Scheidung günstig. Man werde bei dieser Regelung von der befürchteten Veräußerlichung der körperlichen Erziehung nach der Richtung der Soldatenpielerei nicht sprechen können, denn bei der schulentlassenen Jugend der ersten Jahre soll ja überhaupt die Erziehung zivilistischer Art sein; die körperliche Erziehung aber der älteren schulentlassenen Jugend soll nicht militärischen Talent, sondern eigentlichen Militärs anvertraut werden. Damit werde man in geschickter Weise die Klippen der ganzen Angelegenheit vermeiden.